

Satzung

des

„Stadtteil-Schule Dortmund e.V.“

§ 1 Name

- a. Der Verein trägt den Namen „Stadtteil-Schule Dortmund e.V.“.
- b. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen.
- c. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt in seiner Ausrichtung und in seiner Arbeit Gender- und Diversity- basierte Ansätze.
2. Der Verein verfolgt den Zweck der schulischen und außerschulischen Bildungsförderung der Bevölkerung der Stadt Dortmund sowie der transkulturellen Stadtteilarbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren, hier vor allem die Bürgerschaft mit Migrationshintergrund und aus sozial benachteiligten Familien. Der Zweck des Vereins wird verfolgt durch eigene Maßnahmen bzw. Maßnahmen in Kooperation mit anderen Organisationen wie:
 - a- Schulische Stütz- und Förderungsmaßnahmen
 - b- Beratung und Begleitung in spezifischen Problemlagen
 - c- Unterstützende Maßnahmen für Familien
 - d- Maßnahmen im Übergang Schule-Beruf
 - e- Interkulturelle offene Kinder- und Jugendarbeit

| | | |
|--|---------------------------|--|
| Geprüft und freigegeben am: 16.12.2016 | durch: GA und JHV 2016 | Satzung_Vorschlag_abgestimmt 26.09.2016_Korrekturvorschlag II |
| Verantwortlich: Berenice Becerril | Revisionsstand: Version 3 | Ersatz für Dok. vom: 07.04.08 |
| | | Seite 1 von 7 |

Qualitätsmanagement-Handbuch

1 Die Stadtteil-Schule e. V.

1.3 Satzung

- f- Geschlechtsspezifische Maßnahmen
- g- Integration und Reintegration von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt
- h- Strukturelle Wiederaufbereitung von Stadtteilen
- i- Bildungsförderung durch das Bildungswerk Stadtteil-Schule (Weiterbildungskurse und -veranstaltungen)
- j- die Organisation von Bildungs-, Kultur-, Kunst- und Freizeitveranstaltungen
- k- Durchführung multilateraler Projekte
- l- Angebote in vorschulischen Bereichen

Diese Maßnahmen richten sich nicht allein an die Mitglieder des Vereins, sondern sind öffentlich zugänglich.

- 3- Der Verein bemüht sich um enge Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendeinrichtungen, gewerkschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen, den Wohlfahrtsverbänden, im Besonderen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und seinen Mitgliedorganisationen, Volkshochschulen und den zuständigen kommunalen Institutionen wie z.B. der Stadt Dortmund.
- 4- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 1- Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch:
 - a. aktive Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinssatzung verabschiedet wird
 - b. Eintritt in den Verein

| | | |
|--|---------------------------|--|
| Geprüft und freigegeben am: 16.12.2016 | durch: GA und JHV 2016 | Satzung_Vorschlag_abgestimmt 26.09.2016_Korrekturvorschlag II |
| Verantwortlich: Berenice Becerril | Revisionsstand: Version 3 | Ersatz für Dok. vom: 07.04.08 |
| | | Seite 2 von 7 |

Qualitätsmanagement-Handbuch

1 Die Stadtteil-Schule e. V.

1.3 Satzung

- c. Wahl in den Aufsichtsrat
- 2- Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, vorläufige Entscheidung des Vorstandes und die Bestätigung/ Ablehnung durch die Mitgliederversammlung.
- 3- Nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte des Betriebs des Stadtteil-Schule Dortmund e.V. können nach 6 monatiger Beschäftigungsdauer aktives Mitglied des Vereins werden.
- 4- Nur aktive Mitglieder, die mindestens eine 12 monatige Vereinsmitgliedschaft haben sind stimm- und wahlberechtigt.
- 5- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
- 6- Der Verein ist außerdem berechtigt, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Diese Mitglieder haben den Anspruch auf regelmäßige Informationen, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1- Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
- 2. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft.
- 3- Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mitzuteilen. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 4- Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

- 1- Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dies gilt auch für fördernde Mitglieder.

| | | |
|--|---------------------------|--|
| Geprüft und freigegeben am: 16.12.2016 | durch: GA und JHV 2016 | Satzung_Vorschlag_abgestimmt 26.09.2016_Korrekturvorschlag II |
| Verantwortlich: Berenice Becerril | Revisionsstand: Version 3 | Ersatz für Dok. vom: 07.04.08 |
| | | Seite 3 von 7 |

Qualitätsmanagement-Handbuch

1 Die Stadtteil-Schule e. V.

1.3 Satzung

- 2- Der Beitrag ist zweimonatlich im Voraus zu zahlen.
- 3- Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

§7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

- 1- Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Aufsichtsrat
 - c. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1- Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.
- 2- Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 3- Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses durch einen schriftlich oder elektronisch übermittelt begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- 4- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt werden.
- 5- Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.
- 6- Die Beschlussfassung schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- 7- Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss sind die Anwesenheit von mehr als die Hälfte der Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
- 8- In der Mitgliederversammlung haben die natürlichen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht der juristischen Personen orientiert sich an der Mitgliederzahl der natürlichen Personen innerhalb des Vereins „ Stadtteil-Schule Dortmund e.V“..

| | | |
|--|---------------------------|--|
| Geprüft und freigegeben am: 16.12.2016 | durch: GA und JHV 2016 | Satzung_Vorschlag_abgestimmt 26.09.2016_Korrekturvorschlag II |
| Verantwortlich: Berenice Becerril | Revisionsstand: Version 3 | Ersatz für Dok. vom: 07.04.08 |
| | | Seite 4 von 7 |

Qualitätsmanagement-Handbuch

1 Die Stadtteil-Schule e. V.

1.3 Satzung

- a. Bei einer Mitgliedschaft von bis zu 20 natürlichen Personen erhalten die juristischen Personen jeweils eine Stimme.
- b. Bei einer Mitgliedschaft von 21-40 natürlichen Personen erhalten die juristischen Personen jeweils zwei Stimmen.
- c. Bei einer Mitgliedschaft von 41 und mehr natürlichen Personen erhalten die juristischen Personen jeweils drei Stimmen.

9- Stimmbündelung ist nicht möglich.

10- Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates
- c. Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- d. Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung und Entscheidung über Änderungen einer bestehenden Geschäftsordnung

§ 10 Aufsichtsrat

- 1- Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptberuflichen MitarbeiterInnen angehören dürfen.
- 2- Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3- Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- 4- Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 - a. Entscheidung über den Umgang mit Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden.
 - b. Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - c. Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den (geprüften) Jahresabschluss.
 - d. Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben und Ziele des Vereins.

| | | |
|--|---------------------------|--|
| Geprüft und freigegeben am: 16.12.2016 | durch: GA und JHV 2016 | Satzung_Vorschlag_abgestimmt 26.09.2016_Korrekturvorschlag II |
| Verantwortlich: Berenice Becerril | Revisionsstand: Version 3 | Ersatz für Dok. vom: 07.04.08 |
| | | Seite 5 von 7 |

Qualitätsmanagement-Handbuch

1 Die Stadtteil-Schule e. V.

1.3 Satzung

- e. Einbeziehung der Belange der Mitarbeitenden.
 - f. Durchführung von mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen pro Jahr.
- 5- Der Aufsichtsrat kann Bücher, und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
 - 6- Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
 - 7- Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
 - 8- Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
 - 9- Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - 10- Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erhält für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die im Tarifsysteem des Betriebes Stadtteil-Schule Dortmund e.V. verankert ist. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Vereins mit sich bringt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied gilt im Außenbereich als alleinvertretungsberechtigt.
2. Folgende Geschäfte darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung und unter Beteiligung des Aufsichtsrats vornehmen: Der Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und damit zusammenhängende Darlehensaufnahmen.

| | | |
|--|---------------------------|--|
| Geprüft und freigegeben am: 16.12.2016 | durch: GA und JHV 2016 | Satzung_Vorschlag_abgestimmt 26.09.2016_Korrekturvorschlag II |
| Verantwortlich: Berenice Becerril | Revisionsstand: Version 3 | Ersatz für Dok. vom: 07.04.08 |
| | | Seite 6 von 7 |

Qualitätsmanagement-Handbuch

1 Die Stadtteil-Schule e. V.

1.3 Satzung

3. Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Personen, die Aufgabenteilung regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1- Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2- Die Niederschrift ist von dem/ der ProtokollführerIn und von dem/ der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- 3- Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Ausarbeitung des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 13 Auflösung

- 1- Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- 2- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Ortsverein Dortmund, oder an das Netzwerk Berlin e.V., die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigem oder mildtätigen Zwecken zuzuleiten haben.

§14 Satzungstextänderungen

- 1- Der Vorstand wird ermächtigt, den Satzungstext redaktionell zu ändern, soweit seitens der genehmigenden Behörden Einwände gegen einzelne Formulierungen des Satzungstextes erhoben werden.

| | | |
|--|---------------------------|--|
| Geprüft und freigegeben am: 16.12.2016 | durch: GA und JHV 2016 | Satzung_Vorschlag_abgestimmt 26.09.2016_Korrekturvorschlag II |
| Verantwortlich: Berenice Becerril | Revisionsstand: Version 3 | Ersatz für Dok. vom: 07.04.08 |
| | | Seite 7 von 7 |